**Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag**

Zwischen

Arbeitgeber (…)

und

Arbeitnehmer\*in (…)

wird nachfolgende Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag vom … abgeschlossen:

**Kurzarbeit**

Der/die Arbeitnehmer\*in verpflichtet sich, auf entsprechende Anordnung des Arbeitgebers hin auch Kurzarbeit (bis hin zu Kurzarbeit null) zu leisten für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist (§§ 95 ff SGB III).

Bei der Anordnung von Kurzarbeit hat der Arbeitgeber gegenüber dem/der Arbeitnehmer\*in eine Ankündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Die Kurzarbeit kann für eine Dauer von längstens zwölf Monaten angeordnet werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) kann durch Rechtsverordnung die Bezugsdauer bis auf 24 Monate verlängern. In diesem Fall ist auch der Arbeitgeber berechtigt, die Kurzarbeit entsprechend länger anzuordnen.

Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit jederzeit vorzeitig aufheben.

Der/die Arbeitnehmer\*in ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten zur regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend reduziert wird.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Arbeitgeber Arbeitnehmer\*in

***Hinweise zur Verwendung:***

*Das Muster ist geeignet für den Fall, dass vorsorglich eine einzelvertragliche Rechtsgrundlage zur Einführung von Kurzarbeit geschaffen werden soll, ohne dass dies schon zeitnah und konkret notwendig ist.*

*Im Übrigen handelt es sich bei dem vorstehenden Muster lediglich um einen Formulierungsvorschlag. Im Einzelfall können Anpassungen erforderlich sein. Eine umfassende rechtliche Beratung wird hierdurch nicht ersetzt. Eine Gewähr für den rechtlichen Bestand der vorgeschlagenen Vereinbarung wird daher nicht übernommen.*

Berlin, 24.03.2020

Dr. Ingo Vollgraf

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband